

**Tabelle 1: Entnahme mit Lastgangzählung**

Entnahme aus	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis Euro/(kW/a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis Euro/(kW/a)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)	–	–	191,20	1,58
Mittelspannung (MS)	32,97	12,42	261,48	3,28
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	36,40	10,63	215,52	3,47
Niederspannung (NS)	20,46	9,11	143,30	4,19

**Tabelle 2: Entnahme mit Lastgangzählung**

Entnahme aus	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis Euro/(kW/a)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)	31,87	1,58
Mittelspannung (MS)	43,58	3,28
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	35,92	3,47
Niederspannung (NS)	23,88	4,19

**Tabelle 3: Entnahme ohne Lastgangzählung (Niederspannung)**

	Jahrespreissystem	
	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher und sonstiger Bedarf	80,00	9,42

**Tabelle 4: Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG bis Inbetriebnahme 31.12.2023**

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Entnahme aus Niederspannung durch	Jahrespreissystem	
	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh
Nachtstromspeicherheizungen	0,00	2,55
Elektro-Wärmepumpen	0,00	2,55
Ladepunkte für Elektromobilität	0,00	2,55
Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie	0,00	2,55

**Tabelle 5: Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG ab Inbetriebnahme 01.01.2024**

Für neue Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, welche voraussichtlich ab 01.01.2024 in Kraft tritt. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen, die mit Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung) bezeichnet werden. Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Entnahme aus Niederspannung durch	Modul 1	Modul 2
Elektro-Wärmepumpen nicht-öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobilität Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie	Pauschale Netzentgeltreduzierung 137,88 Euro/Stk.	Prozentuale Netzentgeltreduzierung auf 3,77 ct/kWh

**Tabelle 6: Messstellenbetrieb, Messung**

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Wandler Euro/a	Messstellenbetrieb Euro/a
Hochspannung einschließlich Umspannung	208,07	317,09
Mittelspannung (MS)	208,07	317,09
Mittelspannung einschließlich Umspannung	33,67	317,09
Niederspannung (NS)	33,67	317,09

Das Entgelt für die Messung erhöht sich entsprechend der Komplexität des Messaufbaus, zum Beispiel für zusätzliche Messeinrichtungen oder die Erfassung der Zählwerte über mehrere Übergabepunkte. So erhöht sich das Entgelt für die Messung um 20,45 Euro/Monat, wenn die Lastgangdaten per Modem abgerufen werden.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem Messstellenbetrieb Euro/a
Eintarifzähler	13,00
Doppeltarif-/Mehrtarifzähler	16,81

**Tabelle 7: Korrekturfaktor für Transformatorverluste bei niederspannungsseitiger Messung**

	Aufschlag auf die Messwerte %
Niederspannung (NS)	1,99

**Tabelle 8: Sonstige**

<b>Umlage nach dem KWKG</b>	ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den gesetzlichen Regelungen.	0,275
<b>Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG</b>	ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den gesetzlichen Regelungen.	0,656
<b>Umlage nach § 19 StromNEV</b>	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.	0,643
Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale §19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.	0,050
Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.	0,025
<b>Konzessionsabgabe</b>	ct/kWh
Entnahmen ≤ 30kW und 30.000 kW	1,59
Schwachlast	0,61
Entnahmen > 30kW und 30.000 kW und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	0,11

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

# Preise für separat bestellbare Einzelleistungen für Marktlokationen in Niederspannung und Verzugskosten

Gültig ab 1. Januar 2024

## Kosten für separat bestellbare Einzelleistungen gem. § 11 des Lieferantenrahmenvertrags sowie Verzugskosten

	Euro ohne USt.	Euro mit 19 % USt.
<b>1. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten</b>		
Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit* je Auftrag/Malo (Art.-ID 2-01-7-001)	57,44	68,35
<b>2. Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten</b>		
2.1 Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit* je Auftrag/Malo (Art.-ID 2-01-7-002)	57,44	68,35
2.2 Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit* je Auftrag/Malo (Art.-ID 2-01-7-006)	71,80	85,44
<b>3. Versuch der Unterbrechung</b>		
Erfolgreiche Unterbrechung je Fall (Art.-ID 2-01-7-003)	57,44	68,35
<b>4. Stornierung</b>		
4.1. Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung (Art.-ID 2-01-7-004)	28,72	34,18
4.2 Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung (Art.-ID 2-01-7-005)	57,44	68,35
<b>5. Verzugskosten</b>		
Verzugskosten pauschal gem. § 288 Abs. 5 BGB (Art.-ID 2-02-0-001)	40,00**	–
<b>6. Unterbrechung und Wiederherstellung eines Anschlusses in höheren Spannungsebenen</b>	nach tatsächlichem Aufwand	

\*Reguläre Arbeitszeit: Die Durchführung der Sperrung oder des Wiederanschlusses erfolgt Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr. Soweit Umsatzsteuer zu erheben ist, fällt diese in der jeweils gültigen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung an.

\*\*Verzugskosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.